

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf einer Verordnung des BMEL zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Berlin, 22.05.2024

Generelle Anmerkungen

Die Bundesregierung führt mit der Ordnungsänderung die bisher geltenden Bestimmungen für die Anwendung von Glyphosat und anderen Pflanzenschutzmitteln im Wesentlichen fort. In diesem Zusammenhang betont der DBV, dass bereits die bisher geltenden Beschränkungen für den Einsatz von Glyphosat über die europäischen Festlegungen im Rahmen der Genehmigung des Wirkstoffes hinausgehen. Der DBV hält es daher für fachlich geboten und sinnvoll, eine kritische Prüfung der besonderen Anwendungsbestimmungen insbesondere für die Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten vorzunehmen und das Verbot aus fachlichen Gründen im Sinne des Gewässerschutzes zurückzunehmen. Darüber hinaus müssen auch die Verbote in verschiedenen Schutzgebietskategorien als unbegründet zurückgenommen werden.

Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 3b Besondere Anwendungsbedingungen

Ausnahme für Perennierende Unkrautarten

In Bezug auf § 3b Abs. 3 Nr. 1: „Perennierende Unkrautarten“ (samt Auflistung) wird von Seiten der Bundesländer hier eine sehr unterschiedliche Auslegung vorgenommen, etwa ob Ackerfuchsschwanz darunter fällt oder nicht. Ackerfuchsschwanz ist in einigen Bundesländern ein großes Problem und weitere Problemungräser kommen noch dazu (Windhalm, Weidelgras etc.). Der DBV fordert daher eine Klarstellung, dass generell „Problemunkräuter und -ungräser“ einbezogen sind (inkl. Ackerfuchsschwanz).

Verbote in Wasserschutzgebieten

Das seit September 2021 bestehende Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten - und Heilquellenschutzgebieten (WSG) soll nach dem Entwurf unverändert beibehalten werden. Diese

Regelung ist fachlich nicht begründet und sogar kontraproduktiv für den Gewässerschutz. Der DBV fordert daher, das Verbot zu streichen. Zumindest müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Auszug aus dem Papier „Auswirkungen des Glyphosatverbotes und Alternativen für den Gewässerschutz in Wasserschutzgebieten“ des Arbeitskreises Landwirtschaft/Wasserwirtschaft der BDEW Landesgruppe NRW, des DVGW Landesgruppe NRW und der Landwirtschaftskammer NRW

„Das Präparat wurde bis zum Anwendungsverbot aufgrund seiner Eigenschaften zur Bekämpfung unerwünschter Vegetation in den Trinkwasserschutzkooperationen eingesetzt. Durch die Vorbehandlung mit Glyphosat wurde eine konservierende Bodenbearbeitung mit anschließender Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren ermöglicht, um auf tiefgreifende Bodeneingriffe zu verzichten und das Erosionsrisiko und die Stickstoffmobilisierung zu vermindern.

Entsprechend des Abbau- und Versickerungsverhaltens wird sowohl Glyphosat als auch sein Abbauprodukt AMPA nur vereinzelt im Grundwasser gefunden. Der LAWA-Pflanzenschutzmittelbericht weist für Deutschland im Zeitraum 2013 bis 2016 6 Befunde mit >0,1 Mikrogramm im oberflächennahen Grundwasser aus.“

Die seinerzeitige Einführung dieses Verbots erfolgte im Rahmen des sog. „Insektenschutzpaketes“. Eine wissenschaftliche Grundlage für das Anwendungsverbot in WSG zum Schutz der Insekten wurde nicht erbracht. Es handelt sich folglich um eine zufällige und unbegründete Gebietskulisse, deren Wahl in keinem Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Zweck steht. Wasserschutzgebiete werden zum Schutz des Trink- und Heilwassers ausgewiesen. Ein Trinkwasserproblem besteht hinsichtlich Glyphosat nicht. Für den Grundwasserschutz hat das Verbot sogar eher negative Auswirkungen. Ohne den Glyphosateinsatz ist zur Bekämpfung von Unkräutern und zur Beseitigung von Zwischenfrüchten der Pflugeinsatz oder eine andere mechanische Bodenbearbeitung erforderlich. Jegliche mechanische Bearbeitung kann die Erosionsgefahr erhöhen und eine Nährstoffverlagerung zur Folge haben. Diese Tatsache hat seit vielen Jahren Eingang in die Beratung zur Grundwasser schonenden Bewirtschaftung in Wasserschutzgebieten gefunden. Hier wird die Bodenbearbeitung ohne mechanischen Eingriff präferiert. In der landwirtschaftlichen Praxis wurde deswegen der Anbau von Zwischenfrüchten vor der Aussaat von Sommerungen etabliert. Die Bodenbedeckung mit Zwischenfrüchten ist Stand der Technik. Er dient der Verhinderung von Auswaschung, der Verbesserung der Bodengare und nicht zuletzt auch der Biodiversität. Dieser Aufwuchs muss aber für den Anbau der Folgekultur beseitigt werden. Dies geschah bislang durch die Anwendung von Glyphosat.

Daher fordert der DBV, im Rahmen der laufenden Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Verbot in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen. Zumindest müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden, etwa für die Beseitigung von Zwischenfrüchten und individuell bei nachgewiesenem Bedarf.

Zu § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Mit der Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung im Jahr 2021 wurde das Ziel verfolgt, den Rückgang der Insektenpopulation zu verhindern. Neben einer Reihe an weiteren Maßnahmen soll auch die Anwendung der meisten Pflanzenschutzmittel in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den

Naturschutz eingeschränkt werden. Dazu gehören unter anderem FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen, artenreiches Grünland- magere Flachland- Mähwiesen und Berg- Mähwiesen).

Auch wenn von Seiten des Berufsstandes das grundsätzliche Ziel des Schutzes von Insekten etc. anerkannt wird, stehen die gesetzlichen Verbote einer Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in den jeweiligen Schutzgebieten des europäischen und nationalen Naturschutzrechts zur produktionsintegrierten Förderung der Biodiversität entgegen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes sind die landwirtschaftlichen Betriebe bereits verpflichtet, vorrangig Pflanzenschutzverfahren anzuwenden, bei denen der Einsatz von chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert wird. Dies wird in der landwirtschaftlichen Praxis bereits heute umgesetzt. Allerdings sind diese alternativen Pflanzenschutzverfahren, wie die Berücksichtigung pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen, oftmals nicht dazu ausgelegt, akuten Schädigungen in landwirtschaftlichen Kulturen wirksam zu begegnen, weshalb der Einsatz von chemischen - synthetischen Pflanzenschutzmitteln dann nicht vermeidbar sind.

Als Beispiel hierzu sei der Anbau von Winterraps als wichtigste Kultur für Bestäuberinsekten genannt. Der Winterraps hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in einer Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe fest in der Fruchtfolge etabliert. Neben der Förderung der Biodiversität profitieren auch die Bodenfruchtbarkeit und die Insekten vom Anbau der Ölpflanze. Während der Blüte bietet der Raps eine der wichtigsten Nektar- und Pollenquellen vor allem für Wild- und Honigbienen.

Die Vielfalt der Ökosysteme, Biotope und Arten in Schutzgebieten ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung entstanden, seit Jahrhunderten durch die Bewirtschaftung geprägt und auf die Fortführung der Nutzung angewiesen. Eine Aufgabe der Bewirtschaftung dieser Flächen kann daher die Gefährdung der schützenswerten Arten und Biotope zur Folge haben, zudem können sich invasive Arten und Problemunkräuter sowie Ungräser ausbreiten, die die heimischen Biotope nachhaltig negativ beeinflussen können. Beim Verzicht auf Pflanzenschutzmittel steigt zudem der Handarbeitskraftbedarf und eine ökonomische Bewirtschaftung auch mit einem Erschwernisausgleich für das Pflanzenschutzmittelverbot auf produktiv genutztem Ackerland ist nicht mehr möglich. Wir sehen hier die wirtschaftlichen Folgen der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung unzureichend berücksichtigt.

Zudem sind die jeweiligen Schutzziele und etwaige Regelungen für die Bewirtschaftung in den Schutzgebietsverordnungen bereits fest verankert. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung stellt somit die Schutzgebietsverordnungen, die auf die individuellen Schutzziele vor Ort abgestimmt sind, in Frage. Die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung konterkariert die bewährten kooperativen Ansätze zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, wodurch die eigentlichen Ziele der Verordnung verfehlt werden.

Die landwirtschaftliche Praxis steht für angepasste Bewirtschaftungslösungen schutzgebietsbezogen und auf Basis kooperativer Lösungen im Naturschutz. Die ersatzlose Streichung der Vorgaben für Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz nach §4 ist daher aus Sicht des DBV erforderlich, um praxistaugliche Konzepte anzuwenden und weiter ausbauen zu können.

Fristverlängerung für freiwillige Vereinbarungen

In § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Ausnahme von den pauschalen Verboten des Einsatzes fast aller Pflanzenschutzmittel für Ackerflächen in FFH-Gebieten vorgesehen, wenn mit Hilfe freiwilliger kooperativer Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden. Der Deutsche Bauernverband fordert, die vorgesehene Frist von 2024 um 3 Jahre zu verlängern. Es muss berücksichtigt werden, dass die Erarbeitung und Verständigung auf kooperative Vereinbarungen in den Ländern mehr Zeit in Anspruch nehmen. Dies sollte nicht durch eine zu kurz gesetzte Frist gefährdet werden.